Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

www.kultur-mv.de

CORONA-LANDESVERORDNUNG

Mit der Gemeinsamen Erklärung vom 20.10.2020 wurde eine Corona-Ampel für das Land Mecklenburg-Vorpommern entwickelt. Danach wird in sogenannten 7-Tage-Inzidenz-Gebieten über 50 die Warnstufe rot ausgerufen, mit der eine deutliche Kontaktreduzierung einhergehen soll. Mit dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 28.10.2020 ist dies flächendeckend für den Monat November ausgerufen worden. Daher greifen besondere Maßnahmen, die heute in einer Landesverordnung präzisiert wurden. Ziel ist eine erhebliche Reduzierung der Kontakte. Hierfür sind Einrichtungen, die vorrangig dem Freizeitbereich zuzuordnen sind, für den Publikumsverkehr zu schließen. Einrichtungen, die dem Bildungssektor zugeordnet sind, bleiben unter strengen Hygieneregeln und Einschränkung des Veranstaltungsbetriebes geöffnet. Danach gilt es, für den Bereich Kunst und Kultur Folgendes zu beachten:

- Veranstaltungen kultureller Träger sind untersagt. Ausnahmen werden gemacht für Kooperationsangebote im Rahmen des Ganztagsunterrichts, die in Schulen in den definierten Gruppen umgesetzt werden. Hierzu ergehen gesonderte Hinweise durch Allgemeinverfügung für Schulen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
- Sicheres Arbeiten soll weiter ermöglicht werden/möglich bleiben.
 - a) Dies schließt den mit den Unfallkassen und Berufsgenossenschaften abgestimmten Probenbetrieb der Theater, Chöre, Musik- und Tanzensembles ein. So soll sichergestellt werden, dass der Betrieb möglichst reibungslos im Dezember wieder aufgenommen werden kann. Für den Probenbetrieb gelten die Auflagen der Anlage 7 der Landesverordnung*.
 - b) Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt. Das Verbot gilt aber nicht für Reisen, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind.
- Proben und Auftritte von Chören und Musikensembles im Freizeitbereich sind untersagt.
- Theater sind vorübergehend für den Publikumsverkehr zu schließen.
- Clubs und Livespielstätten sind vorübergehend zu schließen.
- Die Soziokulturellen Zentren müssen für den Publikumsverkehr vorübergehend schließen.
 Dies gilt gegebenenfalls nicht für die Angebote der Jugendhilfe, wozu das Sozialministerium eigene Allgemeinverfügungen treffen wird.

- Museen, Gedenkstätten und Ausstellungen sind für den November in den Innenbereichen zu schließen. Die Außenanlagen dürfen geöffnet bleiben, hier gelten die Auflagen der Landesverordnung* (Anlage 8). Für Besucher in den Außenanlagen gelten die Festlegungen zu Gruppengrößen in Außenbereichen, wonach sich maximal zwei Hausstände (inkl. demjenigen, der die Führung macht) mit 10 Personen im Freien aufhalten dürfen.
- Bibliotheken und Archive bleiben für den Leihverkehr unter Beachtung der Hygienestandards geöffnet (Anlage 9 der Landesverordnung*).
- Angebote der kulturellen Bildung in Musik- und Jugendkunstschulen k\u00f6nnen f\u00fcr Kinder und Jugendliche (im Grundsatz bis 18 Jahre) unter Beachtung der Hygienestandards aufrechterhalten werden. Hierbei sind die Auflagen der Anlage 28 in der Landesverordnung* zu beachten.
- Angebote der Tanzschulen sind mit Ausnahme von Angeboten für den Kinder- und Jugendsport (im Grundsatz bis 18 Jahre) geschlossen. Für die Ausnahmen gelten die Auflagen der Anlage 24 der Landesverordnung.
- Die Landrätinnen und Landräte sowie die Oberbürgermeister können, sofern bspw. insbesondere Schulen und Kitas vom Infektionsgeschehen betroffen sind, weitergehende Regelungen treffen und darüber hinausgehende Einschränkungen vornehmen.
- * Die Landesverordnung erscheint in Kürze.

Zu den in Aussicht gestellten Hilfen werden in Kürze Informationen zur Verfügung gestellt.

MV-SCHUTZFONDS KULTUR

Der MV-Schutzfonds Kultur bietet aus der neuen Säule 7 die Möglichkeit, Unterstützung bei der Bereitstellung des notwendigen Eigenanteils bei der Beantragung von Bundesmitteln (bspw. NEUSTART Kultur) zu erhalten. Hierzu ist ein Antrag an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur notwendig. Bis auf Weiteres kann hierfür das Antragsformular aus der Kulturprojektförderung verwendet werden. Die Fördergrundsätze werden in Kürze veröffentlicht.

Über weitere Änderungen/Anpassungen im Schutzfonds Kultur wird in Kürze informiert.